

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12042 –**

Entfernungspauschale – Erstattung von zu viel gezahlten Steuern an die Bürgerinnen und Bürger

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Dezember 2008 hat das Bundesverfassungsgericht die seit 2007 geltende Regelung zur Entfernungspauschale erwartungsgemäß für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuregelung können die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder in vollem Umfang in Höhe von 30 Cent/Kilometer abgesetzt werden.

Die Bundesregierung versprach eine schnelle Rückzahlung der durch die Steuerpflichtigen in den Jahren 2007 und 2008 zu viel gezahlten Steuern. Derzeit versenden die Finanzbehörden entsprechende Steuerbescheide an die Bürgerinnen und Bürger. Allerdings sind alle Steuerbescheide – auf Anweisung von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück – mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Dieser ermöglicht es der Bundesregierung, im Rahmen einer Neuregelung der Entfernungspauschale die zu viel ausgezahlten Steuern rückwirkend von den Steuerpflichtigen zurückzufordern. Das Bundesministerium der Finanzen hat inzwischen den Sachverhalt bestätigt und beruft sich hierbei auf den Text des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

1. Was war das Motiv des Bundesministeriums der Finanzen, die Steuerbescheide bezüglich der Erstattung von – im Zusammenhang mit der 2007 und 2008 geltenden Regelung bezüglich der Entfernungspauschale – zu viel gezahlten Steuern mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen zu lassen?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in Nummer 2 des Tenors seines Urteils vom 9. Dezember 2008 zur Entfernungspauschale Folgendes angeordnet:

„Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung (§ 165 Abgabenordnung) sowie entsprechend im Lohnsteuerverfahren, hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlungen und in sonstigen Verfahren, in denen das zu versteuernde Einkommen zu bestimmen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf „erhöhte“ Aufwendungen „ab dem 21. Entfernungskilometer“ entfällt.“

Der Urteilstenor hat Gesetzeskraft (§ 31 Absatz 2 BVerfGG). Mit der Anweisung zur vorläufigen Steuerfestsetzung für Veranlagungszeiträume ab 2007 kommt die Finanzverwaltung einer durch das BVerfG angeordneten Verpflichtung nach. Ein Absehen von einer vorläufigen Steuerfestsetzung würde gegen geltendes Recht verstoßen.

2. Bestünde nach Ansicht der Bundesregierung die Möglichkeit, bestandskräftige Steuerbescheide bezüglich der Erstattung zu viel gezahlter Steuern an die Steuerpflichtigen zu versenden (Antwort bitte mit Begründung)?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wenn die Möglichkeit besteht, bestandskräftige Steuerbescheide bezüglich der Erstattung zu viel gezahlter Steuern an die Steuerpflichtigen versenden zu lassen, warum macht die Bundesregierung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung das Versenden vorläufiger Steuerbescheide auf die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger aus (Antwort bitte mit Begründung)?

Aufgrund der Vorläufigkeit der geltenden Rechtslage besteht formal Rechtssicherheit erst, wenn eine Neuregelung gesetzlich verankert ist (vgl. Antwort zu Frage 5).

5. Wann wird nach derzeitiger Planung der Bundesregierung die Regelung zur Entfernungspauschale neu geordnet?

Eine Neuregelung der Entfernungspauschale ist Aufgabe des Gesetzgebers. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist kürzlich in den Deutschen Bundestag eingebracht worden (Bundestagsdrucksache 16/12099 vom 3. März 2009).

6. Geht die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – davon aus, dass eine Neuregelung der Entfernungspauschale zu Ungunsten der Steuerpflichtigen rückwirkend –, und wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt – möglich ist (Antwort bitte mit Begründung)?

Nach der Entscheidung des BVerfG wäre eine rückwirkende Änderung auch zu Ungunsten der Steuerpflichtigen grundsätzlich möglich. Eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur rückwirkenden Absenkung der Entfernungspauschale ist allerdings nicht geplant. Auch der o. g. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sieht dies nicht vor.

7. Geht die Bundesregierung davon aus, dass im Falle einer rückwirkenden Senkung der Entfernungspauschale die betroffenen Steuerpflichtigen für die Jahre 2007 und 2008 zu viel erstattete Steuern zumindest zum Teil an die Finanzbehörden zurückzahlen müssten (Antwort bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.